

VG Berlin

Urteil vom 10.11.2008

T e n o r

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kläger tragen die Kosten des Verfahrens, mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen, die dieser selbst trägt.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Kläger dürfen die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

T a t b e s t a n d

Die mazedonischen Kläger begehren die Erteilung von Visa zum Nachzug zu ihrem in Deutschland lebenden Ehemann bzw. Vater.

Der im Jahre 1963 geborene Ehemann der Klägerin zu 1. ist der leibliche Vater der Kläger zu 2. und 3.. Er reiste eigenen Angaben zufolge im Jahr 1994 erstmals in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte die Anerkennung als Asylberechtigter. Ende 1996 reiste er aus. Nachdem er im Oktober 1999 in Mazedonien eine im Jahre 1950 geborene deutsche Staatsangehörige geheiratet hatte, erhielt er ein Visum für den Ehegattennachzug. Im Jahre 2003 wurde ihm eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis erteilt, die als Niederlassungserlaubnis fort gilt. Die Ehe mit der deutschen Staatsangehörigen wurde im November 2006 geschieden.

Die Klägerin zu 1. heiratete am 15. Mai 2007 in Mazedonien ihren Ehemann, den Vater ihrer in den Jahren 1992 und 1995 geborenen Kinder, der Kläger zu 2. und 3..

Die Kläger beantragten daraufhin unter dem 18. Mai 2007 die Erteilung von Visa.

Die Botschaft der Beklagten in Skopje/Mazedonien lehnte die Anträge mit Bescheid vom 27. November 2007 ab. Zur Begründung verwies sie auf den nicht gesicherten Lebensunterhalt.

Mit der am 24. Dezember 2007 bei Gericht eingegangenen Klage verfolgen die Kläger ihr Begehren weiter. Zur Begründung verweisen sie auf das feste Einkommen ihres Ehemannes bzw. Vaters, der als Pizzabäcker angestellt sei, und machen geltend, dass die Klägerin zu 1. Analphabetin sei, so dass ihr das Erlernen der Schriftsprache nicht zugemutet werden könne. Die Klägerin zu 1. habe trotz Bemühungen bisher keine nennenswerten Fortschritte im Erlernen der deutschen Sprache erzielt.

Die Kläger beantragen schriftsätzlich sinngemäß,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Skopje vom 27. November 2007 zu verurteilen, den Klägern Visa zum Zwecke der Familienzusammenführung zu erteilen.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung führt sie im Wesentlichen aus: Ein Anspruch auf Erteilung der Visa bestehe nicht, da die Klägerin zu 1. das Erfordernis der einfachen Sprachkenntnisse nicht erfülle.

Der Beigeladene, der keinen Antrag gestellt hat, teilte mit, dass aufgrund der vom Ehemann bzw. Vater der Kläger eingereichten Unterlagen von der Sicherung des Lebensunterhalts nunmehr ausgegangen werden könne.

Die Beklagte hat sich dieser Ansicht im Verfahren angeschlossen.

Mit Beschluss der Kammer vom 19. Mai 2008 ist der Rechtsstreit dem Berichterstatter zur Entscheidung als Einzelrichter übertragen worden. Die Beteiligten haben dem Gericht gegenüber ihr Einverständnis mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung mitgeteilt.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Streitakte, den die Kläger betreffenden Verwaltungsvorgang der Beklagten, den Visumsvorgang des Beigeladenen sowie die den Ehemann bzw. Vater der Kläger betreffende Ausländerakte des Beigeladenen verwiesen, die vorgelegen haben und Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

Über die Klage kann der Berichterstatter als Einzelrichter ohne mündliche Verhandlung entscheiden, da die Kammer ihm das Verfahren gemäß § 6 Abs. 1 VwGO zur Entscheidung übertragen hat und die Beteiligten sich mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren gemäß § 101 Abs. 2 VwGO einverstanden erklärt haben.

Die Klage ist unbegründet. Der Bescheid vom 27. November 2007 ist rechtmäßig und verletzt die Kläger daher nicht in ihren Rechten (vgl. §§ 113 Abs. 5 VwGO).

Rechtsgrundlage für die Erteilung eines nationalen Visums zum Familiennachzug in das Bundesgebiet ist § 6 Absatz 4 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 27, 29, 30 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz – AufenthG). Das Aufenthaltsgesetz ist dabei in der Fassung anzuwenden, die es durch Artikel 1 des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19. August 2007 (BGBl. I 1970) gefunden hat. Unerheblich ist, dass die Kläger die Erteilung der Visa bereits im Mai 2007 – und somit vor dem Inkrafttreten der Neuregelung - beantragt hatten. Denn bei Verpflichtungsklagen ist maßgeblicher Zeitpunkt für die Sach- und Rechtslage grundsätzlich der Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung in der Tatsacheninstanz bzw. bei Entscheidung ohne mündliche Verhandlung der Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts, soweit es darum geht, ob schon aus Rechtsgründen eine Aufenthaltsgenehmigung erteilt oder versagt werden muss (vgl. BVerwG, Urteil vom 15. Februar 2001 -1 C 23.00 -, BVerwGE 114, 9; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 30. September 1992 – 6 S 1181/91 -).

Nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG ist für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für den Ehegatten eines Ausländers erforderlich, dass der Ehegatte sich zumindest auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen kann.

Diese Voraussetzung ist nicht erfüllt, denn die Klägerin zu 1. kann sich unstreitig nicht auf Deutsch – nicht einmal in geringem Umfang – verständigen.

Es ist deshalb nicht zu entscheiden, ob ein Ausländer das vom Aufenthaltsgesetz verlangte Niveau einer Verständigung erst dann erreicht, wenn er sich nicht nur mündlich, sondern auch schriftlich „zumindest auf einfache Art in deutscher Sprache“ ausdrücken kann. Offen bleiben kann insoweit auch, ob die Beklagte mit ihrem Runderlass des Auswärtigen Amtes vom 30. August 2007 zu Recht grundsätzlich die Vorlage eines Sprachzertifikats über das erfolgreiche Bestehen des vom Goethe-Institut und dessen Lizenznehmern beziehungsweise Partnerorganisationen durchgeführten Sprachtests „Start Deutsch 1“ fordert.

Die Klägerin zu 1. kann sich auch nicht auf den Ausnahmetatbestand des § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 AufenthG berufen, wonach die Sprachkenntnisse für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis unbeachtlich sind, wenn der Ausländer wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, einfache Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen. Der geltend gemachte Analphabetismus stellt keine Krankheit oder Behinderung dar. Es ist nicht ersichtlich, dass er seine Ursache in einer Krankheit oder Behinderung hat, die zur Unfähigkeit des Erlernens der Sprache zur Verständigung „auf einfache Art“ führt (vgl. VG Berlin, Beschlüsse vom 14. April 2008 – VG 11 V 1.08 – und vom 23. September 2008 – VG 34 V 47.08 -).

Das Spracherfordernis für den Nachzug eines ausländischen Ehegatten verstößt weder gegen Art. 6 Abs. 1 GG, wonach die Ehe unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung steht (hierzu 1.), noch gegen Art 3 Abs. 1 (allgemeiner Gleichheitssatz) und Abs. 3 GG (Diskriminierungsverbot) – hierzu 2.

1. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. Beschluss vom 12. Mai 1987 - 2 BvR 1226/83 u.a.-, BVerfGE 76, 1 ff) ist der Schutzbereich des Art. 6 Abs. 1 GG zwar nicht auf rein inlandsbezogene Ehen und Familien beschränkt, sondern umfasst eheliche und familiäre Lebensgemeinschaften unabhängig davon, wo und nach Maßgabe welcher Rechtsordnung sie begründet wurden. Jedoch gewährt Art. 6 GG keinen unmittelbaren Anspruch auf Aufenthalt. Das Grundgesetz überantwortet es vielmehr weitgehend der gesetzgebenden und der vollziehenden Gewalt festzulegen, in welcher Zahl und unter welchen Voraussetzungen Fremden der Zugang zum Bundesgebiet ermöglicht wird. Es schließt weder eine großzügige Zulassung von Fremden aus, noch gebietet es eine solche Praxis. In dem von ihm gesteckten weiten Rahmen obliegt es der Entscheidung der Legislative und - in den von dieser zulässigerweise gezogenen Grenzen - der Exekutive, ob und bei welchem Anteil Nichtdeutscher an der Gesamtbevölkerung die Zuwanderung von Ausländern ins Bundesgebiet begrenzt wird oder ob und bis zu welchem Umfang eine solche Zuwanderung geduldet oder gefördert wird (BVerfG, Beschluss vom 12. Mai 1987, a.a.O.).

Danach ergeben sich keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Regelung des § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG (vgl. hierzu OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 1. Juli 2008 – OVG 11 S 38.08 -). Der Gesetzgeber wollte durch diese Regelung an die in Art 7 Abs. 2 der Familiennachzugsrichtlinie (Richtlinie 2003/86/EG betreffend das Recht auf Familiennachzug, ABl. L 251 vom 3. Oktober 2003, S. 12 ff.) vorgesehene Möglichkeit anknüpfen, dass die nachziehenden Drittstaatsangehörigen Integrationsmaßnahmen nachkommen müssen (vgl. amtliche Begründung, BT/DrS. 16/5065 S. 173). Die Betroffenen sollen nach dem Willen des Gesetzgebers dazu angeregt werden, sich bereits vor ihrer Einreise einfache Deutschkenntnisse anzueignen und dadurch ihre Integration im Bundesgebiet zu erleichtern. Die Verpflichtung zur Teilnahme am Integrationskurs stelle keinen erfolgreichen Abschluss sicher, während die Nachweispflicht von Deutschkenntnissen vor der Einreise ergebnisorientiert gewährleiste, dass tatsächlich Grundkenntnisse vorlägen. Die Regelung wirke ferner in weitaus stärkerem Maße als die Teilnahmepflicht nach der Einreise präventiv. Die Eheschließungs- und Verfügungsfreiheit seien nicht betroffen. Ehen könnten ebenso im Ausland sowie unter qualifizierten Voraussetzungen im Inland geschlossen werden. Die Forderung an Zuwanderer, dass sie bestimmte Zugangsvoraussetzungen erfüllten, die stets der Ermöglichung einer Teilnahme am Sozialleben im Gastland dienten, sei zumutbar, zumal hierdurch weitaus höherrangige Rechtsgüter wirksam geschützt würden. Auch die Teilnahme an Kursen in weiter entfernten Gegenden des Gastlandes sei vor diesem Hintergrund zumutbar. Von jemanden, der die gravierende Lebensentscheidung treffe, in ein anderes Land dauerhaft einzuwandern, könne eine Vorbereitung auf diesen Schritt erwartet werden, zumal im Rahmen des Ehegattennachzugs in der Regel die Möglichkeit bestehe, sich an den

bereits im Bundesgebiet lebenden Ehegatten zu wenden. Es würden zudem keine ausreichenden, sondern nur einfache Deutschkenntnisse verlangt, also lediglich die Fähigkeit, sich zumindest auf rudimentäre Weise im Gastland zu verständigen (BT/DrS. 16/5065 S. 174).

Danach hat der Gesetzgeber eine verfassungsrechtlich nicht zu beanstandende Abwägung getroffen, die den oben dargelegten Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts gerecht wird. Bereits erworbene Kenntnisse der Sprache des neuen Gastlandes können die wünschenswerte schnelle Integration des zuziehenden Ausländers fördern. Der sich auf einfache Kenntnisse beschränkende Spracherwerb stellt im Regelfall keine unzumutbare Anforderung an den nachzugswilligen ausländischen Ehegatten. Wer für sich die Entscheidung trifft, künftig in einem anderen Land zu leben, muss sich darüber im Klaren sein, dass auf ihn gewisse Anpassungs- und Integrationsleistungen zukommen. Dazu gehört nicht zuletzt das Erlernen einer fremden Sprache. Die besondere Anforderung, dass in einem begrenzten Umfange Sprachkenntnisse bereits vor der Einreise erworben werden müssen, ist vertretbar und von dem Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers umfasst (vgl. VG Berlin, Urteil vom 19. Dezember 2007 – VG 5 V 22.07 -).

Es ist weder dargelegt noch erkennbar, dass die Klägerin zu 1. dauerhaft nicht die Fähigkeit erlangen kann, sich auf einfache Art in deutscher Sprache zu verständigen. Die Klägerin kann sich nicht mit Erfolg darauf berufen, dass ein Spracherwerb in Deutschland eine gleichwertige Alternative darstelle. Es erscheint bereits fraglich, ob die Klägerin die Sprache in Deutschland leichter erlernen könnte. Oftmals bietet ein vorheriger Spracherwerb für die Betroffenen die einzige Möglichkeit, sich in die hiesigen Verhältnisse - und nicht nur in eine „Binnenkultur“ - zu integrieren (vgl. VG Berlin, Beschluss vom 14. April 2008, a.a.O.).

2. Ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG liegt nicht vor. Der allgemeine Gleichheitssatz gebietet dem Gesetzgeber, wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln. Der von der Klägerin zu 1. geltend gemachte Analphabetismus verpflichtet indes den Gesetzgeber nicht, von dem Erfordernis der Sprachkenntnisse abzusehen. Das damit verfolgte Integrationsgedanke besteht auch für Analphabeten.

Ebenso wenig ist ein von den Klägern geltend gemachter Verstoß gegen Art. 3 Abs. 3 GG erkennbar. Eine Benachteiligung wegen der Herkunft der Klägerin zu 1. ist nicht gegeben. Die an sie gestellte Anforderung der einfachen Sprachkenntnisse ist allein darin begründet, dass der Gesetzgeber die Integration fördern und erleichtern will. Es werden an die Klägerin dieselben Anforderungen gestellt wie an alle anderen ausländischen Ehegatten, die ein Visum zum Familiennachzug erstreben. Es ist im Hinblick auf das Erfordernis, sich auf einfache Art in deutscher Sprache zu verständigen, auch nicht zu besorgen, dass die Klägerin im Gegensatz zu den Ausländern, die des Lesens und Schreibens mächtig sind, von vornherein vom Nachzug auf Dauer ausgeschlossen ist. Dies gilt umso mehr, als das Aufenthaltsgesetz Schrift- und Lesekenntnisse nicht voraussetzt. Es spricht demnach - ohne dass dies

hier zu entscheiden ist - einiges dafür, dass für des Lesens und Schreibens nicht mächtige ausländische Ehegatten das Sprechen und Verstehen bezüglich einfacher Lebenssachverhalte aus dem familiären Bereich oder über alltägliche Situationen und Bedürfnisse ausreichend sein dürfte. Ein begrenzter Wortschatz und einfacher Satzbau dürften genügen, und Fehler in Satzbau, Wortwahl und Aussprache nicht schädlich sein, wenn sie dem richtigen Verstehen nicht entgegenstehen (vgl. zum Führen eines einfachen Gesprächs auf Deutsch gemäß § 6 Abs. 2 Bundesvertriebenengesetz: BVerwG, Urteil vom 4. September 2003 - BVerwG 5 C 33.02 -, BVerwGE 119, 6).

Ein Absehen von den der Integration dienlichen Sprachkenntnissen rechtfertigt sich auch nicht im Hinblick auf den in Deutschland lebenden Ehemann. Dieser erfüllt zwar die aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen für den Ehegattennachzug in seiner Person. Allerdings dürfte ihm, der über dreißig Jahre in seiner Heimat Mazedonien gelebt und dort eine Familie mit der Klägerin gegründet hatte, bevor er nach Deutschland ausreiste, eine Rückkehr nach Mazedonien im Alter von nunmehr 45 Jahren nicht unzumutbar sein, nachdem er durch den zwischenzeitlichen zweijährigen Aufenthalt in Mazedonien vor zwei Jahren sowie der Heirat der Klägerin zu 1. seine Verbundenheit mit seiner Heimat bewiesen hat. Vor den mit einer solchen Übersiedlung etwa verbundenen wirtschaftlichen Schwierigkeiten bietet auch Art. 6 GG keinen Schutz (vgl. BVerfG, Urteil vom 12. Mai 1987, a.a.O.; OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 1. Juli 2008, a.a.O.).

Die Visumserteilung zugunsten der Kläger zu 2. und 3. im Rahmen des Kindernachzugs (§ 32 Abs. 3 AufenthG) scheidet nach Ablehnung der Visumserteilung für die Klägerin zu 1. aus, da der in Deutschland lebende Vater nicht allein personensorgeberechtigt ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Kosten des Beigeladenen waren nach § 162 Abs. 3 VwGO nicht für erstattungsfähig zu erklären, weil er keinen Antrag gestellt und sich damit keinem Kostenrisiko ausgesetzt hat.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit und die Abwendungsbefugnis beruht auf § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Beschluss

Der Wert des Streitgegenstandes wird gemäß §§ 39 ff., 52 f. des Gerichtskostengesetzes auf 15.000,- Euro festgesetzt.